

An  
alle Landeskammern und Bundessparten

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
325/fu/nk  
Dr. Elisabeth Furherr

Durchwahl  
3425

Datum  
08.07.2009

## **NOVELLE ZUM UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (UVP-G-NOVELLE 2009)**

Der Nationalrat hat am 8. Juli 2009 eine umfassende Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-Novelle 2009) in der Fassung der Regierungsvorlage vom 23. Juni 09 inklusive eines Abänderungsantrags der Abgeordneten Schultes und Bayr beschlossen.

Unmittelbarer Anlass für die Novelle waren EU-rechtlich erforderliche Anpassungen in der Anlagenliste (Spalte 3 des Anhangs 1), wonach mehr Vorhaben in „schutzwürdigen Gebieten“ auf eine allfällige UVP-Pflicht zu überprüfen sind. In Anhang 2 wird der Katalog der „schutzwürdigen Gebiete“ um die dezidierte Nennung der UNESCO-Welterbestätten erweitert.

Im Gegenzug dazu bestanden wir auf Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, da Genehmigungen im Schnitt oft doppelt so lange dauern wie gesetzlich vorgesehen und somit dringender Handlungsbedarf besteht.

### **A) Folgende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung konnten erzielt werden**

#### **1) Investorenservice**

Von der vorgesehenen Einrichtung eines Investorenservices bei den Vollzugsbehörden ist eine verstärkte und effiziente Unterstützung der Projektwerber bei der Vorbereitung des Genehmigungsantrags zu erwarten (**§ 4 Abänderungsantrag**). Der Investor muss nicht mühsam alle Daten selbst recherchieren, sondern erhält ua Unterlagen seitens der Behörde, über die sie verfügt. Die Vorbereitungsphase bis zur Einreichung eines Projekts, die in keiner Ausweisung von Verfahrensdauern aufscheint, nimmt derzeit gut 1 bis 2 Jahre in Anspruch.

#### **2) Verringerung des Prüfumfangs**

Der Genehmigungsantrag wird erleichtert durch Abstellen auf ein realistisches anstelle eines worst case -Szenarios. So sind nicht wie bisher alle „möglichen“ Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, sondern nur mehr die „voraussichtlichen“ darzustellen (§ 6 Abs 1 Z 3 u 4). Wichtig ist, dass damit der Genehmigungsantrag von der Darlegung nicht relevanter Aspekte des Vorhabens befreit und auch der uferlose Prüfungsrahmen enger gesteckt wird.

### **3) Schluss des Ermittlungsverfahrens**

Besonders wichtig: Bisher konnten Projektgegner durch bewusst späte Vorbringen die Verfahren endlos verschleppen. Damit ist nun ein Riegel vorgeschoben. Die Behörde kann danach bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens (mit der Wirkung eines Neuerungsverbots) erklären (§ 16 Abs 3).

### **4) Verpflichtendes Verfahrensmonitoring**

Erstmals ist die Ausweisung und damit endlich eine Transparenz der tatsächlichen Verfahrensdauern vorgesehen (§ 43 Abs 1). Wird die gesetzlich vorgesehene Frist überschritten, muss die Behörde die Verzögerung begründen. Damit können Schwachstellen im Verfahren besser aufgedeckt werden, außerdem erwarten wir durch die Veröffentlichung der Dauern eine Orientierung der UVP-Behörden an den best practise-Verfahren.

### **5) Entfall der mündlichen Verhandlung**

Ein aufwändiger Verfahrensschritt kann damit eingespart werden, wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden (§ 16 Abs 1).

### **6) Keine Doppelprüfungen**

Sachverhalte, die bereits vor der UVP geprüft worden sind (zB im Rahmen einer SUP-Strategische Umweltprüfung) müssen nicht wieder geprüft werden. Der Investor profitiert davon auch durch Erleichterungen seines Antrags (§ 6 Abs 1 Z 8 u Abs 2).

### **7) Fortbetriebsrecht wie in GeWO**

Damit wird eine wichtige Forderung der Investoren erfüllt. Wenn ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird, darf das Vorhaben bis zum Erlass des Ersatzbescheides weiter betrieben werden (§ 42a).

### **8) Erstmals sind dezitiert Aspekte, die FÜR ein Projekt sprechen, zu berücksichtigen**

Bevor die Behörde einen Antrag abweist, hat sie in ihrer Entscheidung nicht nur die Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch positive Aspekte, die in Materiengesetzen verankert sind, die FÜR die Realisierung des Projekts sprechen, zu berücksichtigen (§ 17 Abs 5).

### **9) Erleichterungen bei der Modernisierung von Wasserkraftwerken**

Künftig sind Modernisierungsmaßnahmen bei Wasserkraftwerken (unter bestimmten Voraussetzungen) von der UVP-Pflicht befreit (Anhang 1 Z 30).

## **B) Verschärfungen konnten abgewehrt werden**

Als wesentliche Beispiele sind dazu zu nennen:

### **-Klimaschutz und Energieeffizienz: Keine neuen Genehmigungskriterium**

In der umstrittenen Frage der Einführung neuer Genehmigungskriterien (Energieeffizienz und absolutes Treibhausgasminimierungsgebot) musste ein Kompromiss gefunden werden: Uns war wichtig, dass keine neuen Genehmigungskriterien und somit keine potenziellen KO-Kriterium für eine Projektrealisierung, eingeführt werden. Die gefundene Lösung zielt auf eine verstärkte frühzeitige Auseinandersetzung des Investors mit Fragen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes bei der Projektentwicklung (in der UVE) ab, schafft aber keine neuen Genehmigungshürden.

Der Projektwerber hat künftig mit der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ein sog. Klima- und Energiekonzept vorzulegen, in dem er Maßnahmen zur Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion darzustellen hat. Beizufügen ist eine Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder eines technischen Büros, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen (§ 6 Abs 1 Z 1 lit.e Abänderungsantrag).

### **-Keine Schließung von genehmigten Anlagen**

Besonders wichtig: Im Begutachtungsentwurf war eine neue Schließungsregelung vorgesehen, wonach Vorhaben, die trotz UVP-Pflicht ohne durchgeführte UVP betrieben werden, sofort zu schließen sind.-Dies auch dann, wenn die Behörde irrtümlich in einem Bescheid festgestellt hat, dass keine UVP-Pflicht besteht und eine Instanz (Umweltsenat oder VwGH) - auch noch Jahre später- eine UVP-Pflicht erkennt.

Diese Regelung hätte zB konkret bewirkt, dass der Terminal 2 des Flughafen Salzburg sofort geschlossen hätte werden müssen. Sie hätte aber auch jedes andere Projekt treffen können. Weiters konnte auch eine diesbezügliche Strafbestimmung abgedeckt werden (§ 46 Abs 20 Z 4 Abänderungsantrag).

### **-Keine Verzögerungen des Feststellungsverfahrens**

Ein geplantes neues Antragsrecht des Umweltsenats (Devolutionsantrag, auch wenn er nicht Antragsteller ist) im Feststellungsverfahren konnte abgewehrt und damit Verzögerungen verhindert werden.

Freundliche Grüße

Dr. Elisabeth Fuherr